

Anhang.

Zu Artikel 16 und 60 der Verfassung.

Erste (fünfte) und achte Verfassungsänderung.

1. Die Erste Verfassungsänderung (s. oben S. XII) hatte folgenden Wortlaut:

| Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

S. 517.

N 87.

Darmstadt am 24. November 1842.

Gesetz,

die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungs-Urkunde betreffend.

RUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *u. u.*

Wir haben aus Veranlassung der Verkündigung des Strafgesetzbuchs für nothwendig erachtet, die Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde einer Revision zu unterwerfen, und haben daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

† Art. 1¹.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich.

Dieselbe Folge hat die wegen Meineids rechtskräftig erkannte Correctionshausstrafe. †

† Art. 2.

An der Ausübung des Staatsbürgerrechts ist, was die Untersuchungen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen betrifft, gehindert:

¹ Bezüglich der Aufhebung der Art. 1—3 durch das Gesetz vom 13. September 1860 Artikel 5 s. unten s. II.